

Stadtverwaltung 73061 Ebersbach/Fils  
Finanzwirtschaft - Steuern  
Eveline Hüttl Tel. 07163/161-125

## Informationsblatt zur Wasserzins- und Abwassergebührenabrechnung

**Gebührenschildner** ist grundsätzlich der Eigentümer, nicht der Mieter oder Pächter.

Bei einem **Eigentumswechsel** sollte der **Zählerstand** der Wasseruhr am Übergabetag baldmöglichst an uns weitergegeben werden, damit eine stichtagsgerechte Abrechnung erstellt werden kann.

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum **Jahreswechsel** durch Selbstablesung. Sie erhalten dazu im Dezember eine Ablesekarte. Anschließend wird eine Rechnung erstellt. Mit dieser Rechnung wird nicht nur das vergangene Jahr abgerechnet, sondern es werden auch die künftigen **Abschläge** festgesetzt. Wir erheben 4 Abschläge pro Jahr. Die Abschlagszahlungen werden anhand des Vorjahresverbrauches ermittelt. Liegt kein Vorjahresverbrauch vor, wird ein Durchschnittswert festgelegt.

### Tarife ab 1. Januar 2019:

Wasserzins: **2,82 € / cbm + 7% MwSt.**

Zählergebühr: **1,23 €/Monat+ 7% MwSt.** (für Hauswasserzähler)

Abwassergebühr Schmutzwasser: **2,13 € / cbm** (auf der Grundlage der bezogenen Wassermenge)

Abwassergebühr Niederschlagswasser: **0,38 €/qm** (Grundlage ist die Quadratmetergröße der bebauten und versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet wird)

### Fälligkeit:

Die Abschläge sind in 2021 31.03., 31.05., 31.07. und 30.09. zu entrichten.

Die Abschläge sind ab 2022 ff jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zu entrichten.

Da zu den Fälligkeitsterminen keine weiteren Zahlungsaufforderungen erfolgen, müssen diese, zur Vermeidung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren, vom Gebührenpflichtigen selbst überwacht werden. Daueraufträge bei der Bank sind aufgrund der sich jährlich ändernden Beträge unzweckmäßig.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.